

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 38/16 BH

L 4 SO 45/16 (Hessisches LSG)
S 11 SO 29/15 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Kassel,
Wilhelmshöher Allee 19 - 21, 34117 Kassel,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **S i e f e r t** und den Richter **S ö h n g e n** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der 1948 geborene Kläger bezog bis einschließlich Oktober 2013 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Für die Zeit vom 1.11.2013 bis 31.10.2014 bewilligte der Beklagte Grundsicherungsleistungen in Höhe von 592 Euro monatlich (*Bescheid vom 28.10.2013*). Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Hessen bewilligte dem Kläger, beginnend am 1.11.2013, eine Altersrente, die jeweils am Monatsende ausgezahlt wurde; einen weiteren Nachzahlungsbetrag in Höhe von 183,54 Euro für die Zeit vom 1.11.2013 bis 30.4.2014 zahlte die DRV Hessen an den Beklagten aus. Der Beklagte hob die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen teilweise auf und forderte ua für November 2013 374,54 Euro zurück. Wegen der Höhe der Leistungen für die übrigen Monate kam er den Einwänden des Klägers, es seien höhere Bedarfe zu berücksichtigen, im Laufe des Widerspruchsverfahrens nach (*Änderungsbescheide vom 28.2., vom 20.3., vom 5.6. und vom 3.7.2014*); der Widerspruch wegen der Aufhebung und Rückforderung für November 2013 blieb ohne Erfolg. Die Klage hiergegen wies das Sozialgericht (SG) Kassel ab (*Gerichtsbescheid vom 3.11.2015*).
- 3 Die Berufung, mit der der Kläger geltend gemacht hat, er habe den Rentenbescheid unverzüglich vorgelegt, sodass die Entscheidung des SG falsch sei, hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) nach Anhörung der Beteiligten und auf eine mündliche Verhandlung, in der der Kläger nicht anwesend war, als unzulässig verworfen (*Urteil vom 25.5.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die vom SG nicht zugelassene Berufung sei nicht statthaft (§ 144 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger wende sich lediglich gegen die teilweise Aufhebung und Rückforderung für November 2013; sämtlichen übrigen Einwänden sei der Beklagte schon im Widerspruchsverfahren nachgekommen. Für die Bestimmung des Beschwerdewerts sei nicht maßgeblich, dass der Kläger im Berufungsverfahren darauf hingewiesen habe, ihm sei ein Schaden von mindestens 1500 Euro entstanden.
- 4 Der Kläger beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.



II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig. Schließlich ist unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht erkennbar. Soweit das LSG mit Prozessurteil die Berufung als unzulässig verworfen hat, statt in der Sache zu entscheiden, ist seine Beurteilung zutreffend.
- 7 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

